

## 2. Kirchnaustritt – Gebühren

Im Standesamt Sonneberg spricht am 29.12.2009 Hr. Lämmerhirt vor. Er möchte für seine Tochter den Austritt aus der evangelischen Kirche erklären. Er legt dazu eine persönliche Vollmacht der Tochter vor, in der sie erklärt, dass ihr Vater dies für sie tun solle, da sie selbst nur selten und an Feiertagen zu Hause ist, denn sie arbeitet auf einem Kreuzfahrtschiff. Das nächste Mal wäre sie im Juni wieder da.

Kann der Kirchnaustritt beurkundet werden?  
Wenn ja, auf welcher Grundlage?

### § 13 Thüringer Kirchensteuergesetz:

**Abs. 1** Den Austritt kann erklären ... Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist ausgeschlossen

**Abs. 2** Der Austritt ist gegenüber dem Standesamt zu erklären. Zur Entgegennahme zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen den Hauptwohnsitz, bei Fehlen des Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Frau Lämmerhirt kann also den Austritt nur selbst erklären und sich dafür nicht vertreten lassen.

Wenn sie nicht im Standesamt erscheinen kann, bleibt die Möglichkeit, die Erklärung vor dem Notar zu beurkunden.

§ 1 Thüringer Verordnung zum Verfahren des Kirchnaustritts:  
Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. ....  
... Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein.

Vater Lämmerhirt erscheint am 14.01.2010 wieder, er legt eine Kirchnaustrittserklärung seiner Tochter, von einem Notar in Berlin beglaubigt, vor.  
Was ist zu tun?

§ 2 Thüringer Verordnung zum Verfahren des Kirchnaustritts:  
Die Erklärung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet worden oder die schriftliche Erklärung eingegangen ist.

§ 3 Dem Erklärenden ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Dem Vater wird die Bescheinigung über den wirksamen Kirchenaustritt, Wirksamkeitsdatum 14.01.2010, für die Tochter ausgehändigt.

Es sind Gebühren in Höhe von 30 € zu vereinnahmen:

**§ 5** Für die Erteilung der Bescheinigung über den Austritt und die Unterrichtung der anderen Stellen und Behörden erhebt das zuständige Standesamt eine Verwaltungsgebühr von 30 €.

Die Gebühr wird also nicht für die Erklärung oder deren Beurkundung, sondern für das allgemeine „Wirksamwerdenlassen“ erhoben.

Die Gebühren beim Notar sind das persönliche Problem der Beteiligten, ebenso, das nun erst zum 01.02.2010 keine Kirchensteuerpflicht mehr besteht.

Anmerkung:

Die öffentliche Beglaubigung ist in § 129 BGB geregelt. Danach kann nur der Notar beglaubigen, es sei denn, eine Behörde ist durch (Spezial)Gesetz ermächtigt, zu beurkunden oder zu beglaubigen (wie der Standesbeamte durch das Personenstandsgesetz) zum Beispiel. Hier ermächtigt das Thüringer Kirchensteuergesetz das zuständige Standesamt (ausschließlich). Andere Standesämter und sonstige Behörden sind nicht ermächtigt.